

Az.: D 6 B 147/12
10 L 1700/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Disziplinarrecht der Landesbeamten
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 2. Dezember 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Januar 2012 - 10 L 1700/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antragsgegner wendet sich gegen einen Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden, in dem die Einbehaltung der Dienstbezüge des Antragstellers ausgesetzt wird. Seine Beschwerde bleibt ohne Erfolg.
- 2 Dem Antragsteller, einem in B..... wohnhaften Polizeiverwaltungsbeamten, wird im Disziplinarverfahren vorgeworfen, einen Trennungsgeldbetrug zu Lasten des Dienstherrn begangen zu haben. Er hätte Trennungsgeld für Fahrten zum Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden, an das er abgeordnet war, für 20 Tage beantragt, obwohl er nur an einem Tag nach Dresden gefahren und die übrige Zeit krank in B..... verblieben sei. Zudem habe er unrichtige Angaben zur Fahrtstrecke gemacht. Mit Schreiben vom 9. Februar 2010 wurde ihm die Einleitung des Disziplinarverfahrens mitgeteilt. Mit nicht angegriffenem Strafbefehl vom 2. August 2010 wurde gegen ihn eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 80,00 € verhängt. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2009 wurde ihm vom Antragsgegner die Führung der Dienstgeschäfte sofort vollziehbar verboten. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg. Mit Bescheid vom 19. Juli 2011 wurde er vorläufig des Dienstes enthoben. Mit Bescheid vom 25. August 2011 ordnete der Antragsgegner sofort vollziehbar die Einbehaltung seiner Dienstbezüge in Höhe von 15 % an. Bei der Berechnung des Einbehaltungssatzes ging er hinsichtlich der Bezüge von den Angaben des Landesamtes für Steuern und Finanzen und hinsichtlich der monatlichen

Ausgaben von den Angaben des Antragstellers aus. Nach Kürzung der Bruttodienstbezüge um 15 % verbleibe dem Kläger ein Haushaltseinkommen von knapp 2.772 €, das seine Ausgaben in Höhe von rund 2.757 € übersteige. Von den Ausgaben wurden vom Antragsgegner die Kosten für das Kraftfahrzeug des Antragstellers in Höhe von 189,00 €, die Kosten für eine Krankenhausbehandlung in Höhe von 125,00 € sowie die Beiträge für eine Renten- und Risikoversicherung in Höhe von 133,26 € monatlich nicht berücksichtigt.

- 3 Mit seinem Antrag an das Verwaltungsgericht hat sich der Antragsteller vorrangig gegen den Einbehaltungssatz gewandt. Der Antragsgegner habe zwar das Familieneinkommen zutreffend ermittelt, aber die Kosten für das private Kraftfahrzeug, für die Krankenhausbehandlung und für die Versicherungen zu Unrecht nicht einbezogen. Das Auto benötige er für seine nötigen Einkäufe. Er leide an einer schweren Gonarthrose (Kniegelenksabnutzung) und könne die 4 km zur nächsten Einkaufsmöglichkeit mit Gepäck zu Fuß nicht zurücklegen. Zudem unterstütze er seine Eltern, die 76 und 70 Jahre alt seien und in A..... wohnten, dadurch, dass er mindestens einmal wöchentlich Einkäufe erledige, im Haushalt mithelfe und die Eltern zu Arztterminen begleite. Sein Vater sei schwerbehindert.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Kürzung mit dem angegriffenen Beschluss vom 13. Januar 2012 - D 6 B 147/12 - ab September 2011 ausgesetzt. Die Ermessensentscheidung über die vorläufige Einbehaltung sei rechtsfehlerhaft. Bei einer Einbehaltung von 15 % der Nettodienstbezüge verblieben dem Antragsteller nur 2.503,48 €; damit ergebe sich einschließlich Kindergeld ein monatliches Familiennettoeinkommen von 2.687,48 €. Der Antragsgegner müsse zudem die Ausgaben für die Behandlung im Krankenhaus berücksichtigen, weil der Antragsteller aus einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung zur Zahlung verpflichtet sei. Berücksichtige man diese Kosten, reiche das gekürzte Familieneinkommen nicht aus, um die geltend gemachten Ausgaben zu decken.

- 5 In seiner Beschwerdebegründung wendet der Antragsgegner ein, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht von einer Kürzung der Nettodienstbezüge ausgegangen. Nach der Praxis des Antragsgegners würden die Bruttobezüge gekürzt, was auch für den Beamten günstiger sei, weil geringere Steuern und Abgaben

anfielen. So ergebe sich hier bei Einbehaltung der Bruttobezüge ein Nettofamilieneinkommen von 2.771,97 €, bei Einbehaltung der Nettobezüge von 2.687,48 €. Die Krankenhauskosten seien nicht anzuerkennen, weil sie der Beamte dadurch, dass er seine Krankenversicherung ruhend gestellt habe, selbst verursacht habe. Selbst wenn man die Krankenhauskosten einbeziehe, ergäben sich bei einem Vergleich mit dem Regelsatz der Sozialhilfe ausreichende Bezüge des Antragstellers. Die geltend gemachten Kraftfahrzeugkosten seien ebenso wenig zu berücksichtigen wie die Aufwendungen für die bislang nicht nachgewiesene Rentenversicherung. Es sei zudem in Rechnung zu stellen, dass der Sohn des Antragstellers mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebe und Ausbildungsvergütung erhalte. Die Unterkunftskosten seien nicht in voller Höhe anzuerkennen, weil der Regelsatz der Sozialhilfe einen Anteil für Haushaltsenergie enthalte. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht die Einbehaltung zu Unrecht mit Wirkung für die Vergangenheit ausgesetzt.

- 6 Der Antragsteller trägt im Beschwerdeverfahren u. a. vor, dass er ab dem 1. März 2012 keine Rate mehr für die Krankenbehandlung bezahlen müsse, weil die Krankenversicherung im Januar 2012 Leistungen für den Krankenhausaufenthalt bewilligt und ausgezahlt habe. Zu berücksichtigen sei aber die Geldstrafe von 4.800,00 €. Diesen Betrag habe er sich von einer Privatperson leihen müssen. Des weiteren schulde er seiner Anwältin für das vorliegende Verfahren 404,60 €. Er hat im Beschwerdeverfahren darüber hinaus eine Kopie des Versicherungsscheins zu seiner Rentenversicherung vom August 2010 vorgelegt und Angaben zu seinem aktuellen Einkommen gemacht. Danach hat er seit Juli 2013 keinen Anspruch auf Kindergeld mehr und erhält seit September 2013 nur noch Besoldung aus der Besoldungsgruppe A11, weil seine Ernennung nach A12 nichtig sei.
- 7 Die zulässige (§ 68 Abs. 1 und 3 SächsDG i. V. m. §§ 146 und 147 VwGO) Beschwerde ist nicht begründet. Die vom Antragsgegner vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§ 68 Abs. 3 SächsDG i. V. m. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zu keiner Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einbehaltung der Bezüge bestehen (vgl. § 64 Abs. 2 SächsDG).

- 8 Es geht zunächst zutreffend davon aus, dass sich die Ermessensentscheidung des Antragsgegners über die vorläufige Einbehaltung von Bezügeanteilen hinsichtlich ihres Umfangs an dem Grundsatz der angemessenen Alimentation eines Beamten zu orientieren hat. Deshalb sind die wirtschaftliche Situation des Beamten und insbesondere die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, unter denen der Beamte seinen Haushalt zu führen und seine Einnahmen aufzuteilen hat. Der Dienstherr ist nicht berechtigt, dem Beamten die Möglichkeit zur Tilgung seiner Schulden zu nehmen und ihn der Notwendigkeit preiszugeben, seinen ihm gesetzlich obliegenden oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können. Zwar muss der Beamte eine gewisse Einschränkung seiner Lebenshaltung hinnehmen. Die Einbehaltung darf jedoch wegen ihres vorläufigen Charakters nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen oder nicht wiedergutzumachenden Nachteilen führen (BVerwG, st. Rspr., vgl. z. B. Beschl. v. 22. Mai 2000, Buchholz 235 § 92 BDO Nr. 4 S. 1 f.; v. 6. Februar 1995, Buchholz 235 § 92 BDO Nr. 1 S. 2 m. w. N.). Der Beamte ist nicht gehalten, während der Zeit seiner vorläufigen Dienstenthebung einer entgeltlichen Tätigkeit nachzugehen (BVerwG, Beschl. v. 22. Mai 2000 a. a. O. S. 2; v. 28. Oktober 1985, ZBR 1986, 125, 126 m. w. N.). Hat der Beamte hingegen Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit, können sie berücksichtigt werden. Die Einleitungsbehörde verletzt ihre Alimentationspflicht und überschreitet deshalb die Grenze des ihr eingeräumten Ermessens jedenfalls dann, wenn der dem Beamten nach der Einbehaltungsanordnung für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag nur dem Regelsatz der Sozialhilfe entspricht oder keinen hinreichenden Abstand zu diesem wahrt (BVerwG, Beschl. v. 22. Mai 2000 a. a. O.; Beschl. v. 3. April 2000 - BVerwG 1 D 65.98 -, juris). Sie ist von Amts wegen zu fortlaufender Prüfung verpflichtet, ob sich Umstände geändert haben, die für die Einbehaltung dem Grunde oder der Höhe nach von Bedeutung wären, und sie ist gegebenenfalls berechtigt oder gar verpflichtet, eine ursprünglich getroffene Anordnung zu ändern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Februar 1995 a. a. O.).
- 9 Allerdings ist das Verwaltungsgericht, wie der Antragsgegner zu Recht einwendet, bei der Bestimmung des dem Antragsteller nach der Kürzung verbleibenden Haushaltseinkommens zu Unrecht von einer Kürzung der Nettobezüge ausgegangen. Bei der Bestimmung des gekürzten Haushaltseinkommens ist - in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beteiligten - vom gekürzten Bruttobetrag schon deshalb

auszugehen, weil der Antragsgegner bei einer Kürzung in der Praxis entsprechend verfährt. Die Praxis des Antragsgegners, die Kürzung auf das Bruttoeinkommen zu beziehen und damit vor Steuern vorzunehmen, ist aber auch richtig. Nach § 38 Abs. 2 SächsDSG sind die „Dienst- oder Anwärterbezüge“ einzubehalten. Für das Besoldungsrecht sind die Dienstbezüge in § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG i. V. m. § 1 Abs. 2 BBesG i. d. F. d. B. v. 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458), definiert als Grundgehalt und die dort genannten Zulagen, Zuschläge und Bezüge. Es handelt sich um das Bruttogrundgehalt und um Bruttozulagen und -zuschläge; die Nettobeträge ergeben sich erst nach Anwendung des Einkommensteuerrechts. Auch ansonsten wird im Besoldungsrecht regelmäßig nach dem „Bruttoprinzip“ verfahren, z. B. bei der Rückforderung von Gehalt oder der Anrechnung zusätzlichen Einkommens auf die Versorgungsbezüge (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 2001, NVwZ-RR 2001, 452, 453; Urt. v. 19. Februar 2004, BVerwGE 120, 154, 165; kritisch insoweit Gärditz, ZBR 2008, 222, 224 ff.). Dass das Disziplinarrecht von einem anderen Begriffsverständnis ausgeht, ist nicht ersichtlich. Eine Kürzung erst des Nettogehalts wäre zudem für den Antragsteller hier nachteilig, weil sie wegen der Einkommenssteuerprogression zu höheren Steuerabzügen und damit zu einem geringeren gekürzten Einkommen führen würde, wie der Antragsgegner zutreffend dargelegt hat. Das Verwaltungsgericht, das von einer Kürzung der Nettoeinkünfte ausgeht, gelangt folglich zu einem zu geringen Nettohaushaltseinkommen des Antragstellers.

- 10 Die Frage, ob die Dienstbezüge des Beamten amtsangemessen sind, bemisst sich nach seinem Nettoeinkommen (BVerfG, Beschl. v. 12. September 2007, NVwZ-RR 2008, 44, 45; Beschl. v. 24. November 1998, BVerfGE 99, 300, 315; BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004, BVerwGE 120, 154, 165) einschließlich des an den Beamten ausgezahlten Kindergelds (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni 2004, BVerwGE 121, 91, 100), das Einkommen des Beamten ist. Das Einkommen Dritter ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, weil das Disziplinarrecht eine Regelung zur Einbeziehung von Mitgliedern einer „Bedarfsgemeinschaft“, wie sie das Sozialrecht vorsieht (vgl. § 7 Abs. 2, 3, 3a, § 9 Abs. 2 SGB II, § 27 Abs. 2, § 39 SGB XII), nicht enthält. Nur wenn Dritte dem Beamten etwas zuwenden, ist die Zuwendung als Einkommen des Beamten zu berücksichtigen.

- 11 Zur Höhe der amtsangemessenen Bezüge wird in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamter ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidungen ein um 15 % über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag („15 v. H.-Betrag“) den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der der Sozialhilfe obliegenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem dem Beamten (und seiner Familie) geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden lasse (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. November 1998, BVerfGE 99, 300, 321 f.; v. 22. März 1990, BVerfGE 81, 363, 382 f.). Das Bundesverfassungsgericht geht bei der Berechnung vom Durchschnitt der damals in den Ländern unterschiedlichen Regelsätze aus, addiert 20 % für einmalige Leistungen, die Durchschnittsmiet- und Energiekosten und erhöht die Summe um 15 % (BVerfG, Beschl. v. 24. November 1998, a. a. O. S. 322).
- 12 Der Senat folgt dieser Berechnungsweise grundsätzlich auch für das Disziplinarrecht, weil dort die Frage nach der Amtsangemessenheit der (gekürzten) Alimentation nicht anders beantwortet werden kann als im allgemeinen Besoldungsrecht. Auch der „15 v. H.-Betrag“ scheint nach wie vor geeignet, um einen hinreichenden Abstand zum sozialhilferechtlichen Regelbedarf zu wahren. Ein pauschaler Mehrbedarf für einmalige Leistungen, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung berücksichtigt hatte, ist allerdings nicht mehr einzubeziehen, weil die einmaligen Leistungen im Gegensatz zum damals geltenden Bundessozialhilfegesetz bis auf die Erstausrüstung und die Reparatur therapeutischer Gegenstände nicht mehr gesondert gewährt werden, sondern nunmehr bei den Regelsätzen bereits berücksichtigt sind (vgl. § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II, § 27a Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 SGB XII). Einmalige Leistungen sind deshalb aus den Regelsätzen zu bestreiten. Da die Einbehaltung wegen ihres vorläufigen Charakters nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen oder nicht wiedergutzumachenden Nachteilen führen darf, sind über den Regelbedarf hinaus jedoch zusätzliche Bedarfe im Einzelfall zu berücksichtigen, wie Unterhaltungspflichten, Darlehenskosten, Versicherungsbeiträge, Gerichts- und Anwaltskosten o. Ä. (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. April 2000 - 1 D 65.98 - juris Rn. 10 ff.; v. 22. Mai 2000 - 1 DB 8.00 - juris Rn. 25 ff. [insoweit in Buchholz 235 § 92 BDO Nr. 4 nicht abgedruckt]). Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens eingegangene Verpflichtungen können jedoch nur unter engen Voraussetzungen anerkannt werden (BVerwG, Beschl. v. 29. Mai 1996,

Buchholz 235 § 92 BDO Nr. 3 S. 6). Kraftfahrzeugkosten können unberücksichtigt bleiben, wenn keine besonderen Gründe für die Benutzung eines Kraftwagens erkennbar sind (BVerwG, Beschl. v. 22. Mai 2000 a. a. O. Rn. 27; v. 29. Mai 1996, Buchholz 235 § 92 BDO Nr. 3 S. 6). Nicht gesondert zu berücksichtigen sind alltägliche Bedarfe, die bereits im sozialhilferechtlichen Regelsatz berücksichtigt sind, wie Kosten für Telefon und Internet. Keine Berücksichtigung finden können regelmäßig auch die Kosten für eine Krankenbehandlung. Insoweit obliegt es dem Beamten vorrangig, seine Ansprüche gegen die Beihilfe und Krankenversicherung geltend zu machen.

- 13 Auf Grundlage des gekürzten Bruttoeinkommens und des Kindergelds, auf das Einkommensteuer nicht erhoben wird, ist somit das dem Antragsteller verbleibende Nettokommen zu bestimmen und dem um 15 % erhöhten sozialhilferechtlichen Regelbedarf sowie seinen sonstigen zu berücksichtigenden besonderen Verpflichtungen gegenüberzustellen. Die geltend gemachten Kraftfahrzeugkosten in Höhe von 189,00 € monatlich sind berücksichtigungsfähig, weil besondere Gründe für die Benutzung eines Kraftwagens vorliegen. Der Antragsteller hat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht, dass er am linken Kniegelenk an einer schweren Gonarthrose leidet und deshalb die Strecke zur nächsten Einkaufsmöglichkeit zu Fuß nicht zurücklegen kann. Darüber hinaus hat er vorgetragen, dass er seine 76 und 70 Jahre alten Eltern, insbesondere den schwerbehinderten Vater, die in A..... leben, mindestens einmal die Woche durch Einkäufe, die Mithilfe im Haushalt und die Begleitung zu Arztterminen, unterstützt. Diese Umstände bilden besondere Gründe für die Benutzung eines Kraftwagens, die den Verkauf oder die Abmeldung des Kraftfahrzeuges während der Dauer der vorläufigen Dienstenthebung nicht als zumutbar erscheinen lassen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen die Aufwendungen für die Krankenhausbehandlung, für die Beihilfe- und Versicherungsleistungen gewährt werden, die der Antragsteller inzwischen auch erhalten hat. Dass die Versicherungsleistungen verspätet gewährt wurden, beruht auf einem vom Antragsteller zu vertretenden Ruhen seines Versicherungsvertrags. Nicht zu berücksichtigen ist auch die vom Antragsteller nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens abgeschlossene Rentenversicherung. Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens war ihm eine Einschränkung seiner Lebensführung zuzumuten. Eine nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene und

nicht zwingend erforderliche fondsgebundene Rentenversicherung kann deshalb nicht als unterhaltserhöhend berücksichtigt werden.

14

Führt man die Berechnung durch, ergibt sich, dass die Kürzung um 15 % ermessensfehlerhaft ist. Zieht man vom gewährten Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld (2011: 2.771,97 €, 2012: 2.832,27 €, Januar sowie Februar 2013: 2.822,82 €, März und April 2013: 2.831,26 €, Mai bis Juli 2013: 2.824,93 €, August 2013: 2.587,29 €, September 2013: 2.399,20 €, ab Oktober 2013: 2.452,84 €) die Kreditkosten (1.365,00 €), Krankenkassenkosten (2011: 262,84 €, ab 2012: 289,62 €), Nebenkosten (2011: 316 €, ab 2012: 340,00 €), Grundsteuer (12,58 €), Schornsteinfeger (1,84 €), Gebäudeversicherung (9,15 €), Rundfunk- und Fernsehgebühr (17,98 €), Aufwendungen für Unfallversicherung (25,53 €), Risikoversicherung (51,57 €), Haftpflichtversicherung (5,75 €), den Bausparvertrag (100,00 €) und das Kraftfahrzeug (189,00 €) ab, ergeben sich 414,73 € für 2011, 424,25 € für 2012, 414,80 € für Januar und Februar 2013, 423,24 € für März und April 2013, 416,91 € für Mai bis Juli 2013, 179,27 € für August 2013, -8,82 € für September 2013 und 44,82 € ab Oktober 2013. Diese Beträge unterschreiten den um 15 % erhöhten sozialhilferechtliche Regelbedarf (2011: 418,60 €, 2012: 430,10 €, 2013: 439,30 €). Zudem sind zusätzlich noch die vom Antragsteller geschuldeten Anwaltskosten und die zu bezahlende Geldstrafe zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und als monatliche Belastung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. April 2000 - 1 D 65.98 -, juris Rn. 12). Die für Anwaltskosten und Geldstrafe zu berücksichtigenden Beträge übersteigen den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Haushaltsenergie (ohne Warmwasserbereitung, vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII) in der Größenordnung von 29 €. Es kann deshalb offen bleiben, ob ein Abzug für Haushaltsenergie vorzunehmen ist.

15

Da sich die Ermessensausübung des Antragsgegners somit als rechtswidrig darstellt, hat das Verwaltungsgericht die Kürzung der Dienstbezüge zu Recht aufgehoben. Im vorliegenden Verfahren muss deshalb nicht entschieden werden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 2 SächsDG vorliegen, insbesondere ob im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird.

- 16 Das Verwaltungsgericht hat die Kürzung der Dienstbezüge auch zu Recht mit rückwirkender Kraft aufgehoben, da der Beamte Anspruch auf Rechtsschutz gegenüber der angefochtenen Entscheidung nicht erst im Entscheidungszeitpunkt hat, sondern für den gesamten Zeitraum, in dem die Maßnahme seine Rechte beeinträchtigt hat (BVerwG, Beschl. v. 6. Februar 1995, BVerwGE 103, 208, 211).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.
- 18 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Dehoust

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht